

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-32/2023

Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10 FBL Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/in:	Corinna Wagner
Datum:	09.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.02.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	beschließend

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit der kommunalen Archive von Nidderau, Freigericht und Rodenbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Kommunen Nidderau, Freigericht und Rodenbach stellen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sicher, dass die rechtlichen Vorgaben für Kommunalarchive gemäß dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG), den örtlichen Satzungsregelungen und der übrigen Vorgaben eingehalten werden und das öffentliche Archivgut der jeweiligen Kommunen unter fachlichen Gesichtspunkten angemessen verwaltet wird, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Die Gemeinden Freigericht und Rodenbach lassen ihre gesetzlichen Archivierungsaufgaben gemäß § 2 HArchivG durch die Stadt Nidderau mittels gemeinsamer Steuerung und fachlicher Qualifikation durchführen. Zur fachgemäßen Erfüllung der Aufgaben in den drei beteiligten Kommunen wird beim Magistrat der Stadt Nidderau der Fachdienst „Kommunalarchiv“ geschaffen, der die archivarischen Aufgaben der Stadt Nidderau, der Gemeinde Freigericht und der Gemeinde Rodenbach durchführen wird.
3. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Anlage

Sachdarstellung:

Die Rechtsgrundlagen der kommunalen Archivierung wurden durch die Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) reformiert. Für die hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden ist eine geregelte Archivierung in einem Kreis-, Stadt- oder Gemeindearchiv von großer Bedeutung für die rechtssichere, effiziente und datenschutzkonforme Verwaltungsarbeit. So gestattet § 4 Abs. 3 HArchivG die Vernichtung von analogen wie digitalen Unterlagen nur nach Anbringung an das zuständige Archiv, das nach § 18 HArchivG das Kommunalarchiv ist. Der geregelte Geschäftsgang der Verwaltung erfordert folglich die Bewertung aller Unterlagen durch das Kommunalarchiv, um als rechtssicher und datenschutzkonform zu gelten.

Ein fachgerecht geführtes Archiv ist darüber hinaus Dienstleister für die aktuelle Verwaltung (geordnete Altregistratur, Auffindbarkeit von Unterlagen) und für die Bürgerinnen und Bürger (Transparenz, Forschung). Auch in Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung ist ein fachgerecht geführtes Archiv ein unerlässlicher Partner – beispielsweise bei der Einführung der eAkte und der Langzeitarchivierung digitaler Unterlagen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage für die kommunale Archivierung ergibt sich aus § 18 des novellierten HArchivG:

„Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung. Zu diesem Zweck unterhalten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigene oder gemeinschaftlich getragene öffentliche Archive.“

Die Kommunen Nidderau, Freigericht und Rodenbach haben, aufgrund der guten Zusammenarbeit aus vorangegangenen Projekten, im Vorgriff der Gesetzesnovelle bereits Mitte 2022 Gespräche über eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens aufgenommen, um den gestiegenen Anforderungen an die Kommunalarchive Rechnung zu tragen, die fachliche Kompetenz zu stärken und durch die Beschäftigung von qualifiziertem Personal eine verlässliche Betreuung sicherzustellen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens für die genannten Kommunen zahlreiche Vorteile bietet. So können durch die Einstellung einer Fachkraft für alle drei Kommunen neben Einsparungen im Bereich der Personalkosten auch Synergieeffekte durch die Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Handlungsempfehlungen sowie die Nutzung einer einheitlichen Software erzielt werden.

Zur Umsetzung der Kooperation wurde von der Projektgruppe vorgeschlagen, einen Fachdienst „Kommunalarchiv“ bei der Stadt Nidderau anzusiedeln. Eine Vollzeitstelle zur Beschäftigung eines Facharchivars/einer Facharchivarin wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2023/24 im Stellenplan der Stadt Nidderau beantragt und unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zu Stande kommt.

Die Zusammenarbeit soll durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Der angefügte Entwurf wurde durch die Archivberatung des Hessischen Landesarchivs sowie die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises gesichtet. Die Empfehlungen sind bereits eingearbeitet.

Ebenfalls wurde der Kontakt mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen aufgenommen, um die Fördermodalitäten abzustimmen. Von dort wurde signalisiert, dass das Projekt grundsätzlich förderfähig ist. Die Kriterien gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport werden durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfüllt. Die interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen hätte Modellcharakter im Main-Kinzig-Kreis.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-Leiter/in

gez. Corinna Wagner
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Entwurf ÖR-Vereinbarung
2. Entwurf Antrag IKZ-Förderung

3. Berechnung Kosteneinsparung